

S a t z u n g
über das Anbringen von Straßen-
namen und Hausnummern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVObI. S. 410), des § 126 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. S. 2257) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVObI. S. 163) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Stolk vom 11. Febr. 1980 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennummern

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Stolk wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiß reflektierende Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Stolk beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamen an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamen entstehen, hat die Gemeinde Stolk auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummern

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.

2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummern auf ihre Kosten zu beschaffen und innerhalb 8 Wochen anzubringen. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

Die Grundstückseigentümer sind bei Neubauten und im Falle eines Ersatzes verpflichtet, die Hausnummern auf ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummern zu unterhalten.

3. Die Hausnummern sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von mindestens 1,50 bis 2,00 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang sind die Hausnummern an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten können zusätzliche Hausnummern angebracht werden.
4. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Ziffern sollen mindestens 10 cm hoch sein.

§ 3

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen werden die Hausnummern kostenpflichtig von der Gemeinde angebracht.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stolk, den 3. März 1980

Thulien
.....

(Bürgermeister)

An der Bekanntmachungstafel

ausgehängt am: *2. Juni 1980*.....

abzunehmen am:

abgenommen am: *20.6.1980*.....

